



**Genehmigung vom 27. Juni 2016**

**Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448). Überarbeitung der Grundwasser-  
schutzzonen.**

---

<b>Gemeinde</b>	Dällikon
<b>Betroffene</b>	Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon Wasserversorgungs-Genossenschaft Höfe, c/o Kaspar Günthardt, Brüederhof- strasse 3, 8108 Dällikon
<b>Massgebende Unterlagen</b>	- Schutzzonenplan Quellfassung Horchrüti 1:1'000 vom 4. Februar 2015 - Schutzzonenreglement Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448) vom 25. August 2014

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 15. Juni 2016 reichte die Gemeinde Dällikon die überarbeiteten Schutzzonenak-  
ten der Quellfassung Horchrüti (Grundwasserrecht m 1448) der Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Höfe zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1536/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quell-  
fassung Horchrüti genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Sanierung der  
Brunnenstube und der Grundwasserrechtserteilung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen  
angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Höfe erarbeitete die Friedli Part-  
ner AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. März 2015 (Endversion) die neuen Schutz-  
zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 25. August 2014 im  
Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. April 2016 setzte der Gemeinderat Dällikon die überarbeiteten Schutzzonen  
neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die  
Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offen-

sichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 6. Juni 2016 sind gegen den Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Horchrüti gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Dällikon. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

**Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1536/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Lätten, Pfaffenbrunnen und Band wurden bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2098/1995 aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dällikon vom 12. April 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Horchrüti (GWR m 1448) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Dällikon wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

IV. Der Gemeinderat Dällikon wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die SWR Geomatik AG, Schlieren, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### **Gebühren**

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Höfe, c/o Kaspar Günthardt, Brüederhofstrasse 3, 8108 Dällikon

– Staatsgebühr :	Fr. 518.40 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 614.40

### **Rechtsmittel**


VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Mitteilung

### VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehtalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf),  
Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Horchrüti 1:1'000 vom 4. Februar 2015 (im Doppel)
  - Schutzzonenreglement Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448) vom 25. August 2014 (im Doppel)
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf
- b) Wasserversorgungs-Genossenschaft Höfe, c/o Kaspar Günthardt, Brüederhofstrasse 3, 8108 Dällikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Horchrüti 1:1'000 vom 4. Februar 2015
  - Schutzzonenreglement Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448) vom 25. August 2014
- c) SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Horchrüti 1:1'000 vom 4. Februar 2015
  - Schutzzonenreglement Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448) vom 25. August 2014
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassung Horchrüti 1:1'000 vom 4. Februar 2015
  - Schutzzonenreglement Quellfassung Horchrüti (GWR m 1448) vom 25. August 2014
- e) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

  
Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 27. Juni 2016